

## **Benutzungsordnung**

### **Räumlichkeiten und Aussenplätze Klosterhalbinsel Wettingen**

#### **1. Allgemeines**

Die Löwenscheune wurde in 2008 umgebaut und dient während der Schulzeit als Mensa für die Kantonsschule Wettingen. An Wochenenden und zu Randzeiten kann die Löwenscheune (Löwensaal, Pfauensaal, Terrasse) für private und öffentliche Veranstaltungen gemietet werden.

Die Genossenschaft Löwenscheune entscheidet über die Bewilligung von Veranstaltungen und die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenplätzen.

#### **2. Räumlichkeiten und Aussenplätze**

Die Genossenschaft Löwenscheune stellt folgende Räumlichkeiten und Aussenplätze für Veranstaltungen zur Verfügung:

Pfauensaal  
Terrasse Pfauensaal  
Löwensaal

#### **3. Nutzung**

##### **3.1 Räumlichkeiten und Aussenplätze**

###### **Löwensaal (Löwenscheune 1. Stock)**

Möglich sind:

- Anlässe mit Verpflegung ab 100 bis maximal 200 Personen
- Apéro mit Buffet ab 100 bis maximal 200 Personen stehend

Infrastruktur/Mobiliar:

- Mobiliar wird von der Genossenschaft Löwenscheune zur Verfügung gestellt.
- Tischtücher, Geschirr und Besteck können bei der Genossenschaft Löwenscheune gemietet werden
- Beamer, Audioanlage und Funkmikrofon können bei der Genossenschaft Löwenscheune gemietet werden

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
  - Montag bis Donnerstag von 18:30 bis 23:30 Uhr
  - Freitag von 18:30 bis 02:00 Uhr
  - Samstag ganztägig bis 02:00 Uhr
  - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache

### **Pfauensaal (Löwenscheune EG)**

Möglich sind:

- Anlässe mit Verpflegung ab 40 bis maximal 120 Personen
- Apéro mit Buffet ab 40 bis maximal 200 Personen stehend

Infrastruktur/Mobiliar:

- Mobiliar wird von der Genossenschaft Löwenscheune zur Verfügung gestellt.
- Tischtücher, Geschirr und Besteck können bei der Genossenschaft Löwenscheune gemietet werden
- Beamer, Audioanlage und Funkmikrofon können bei der Genossenschaft Löwenscheune gemietet werden

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
  - Montag bis Donnerstag von 18:30 bis 23:30 Uhr
  - Freitag von 18:30 bis 02:00
  - Samstag ganztägig bis 02:00 Uhr
  - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache

### **Pfauensaal Terasse (Löwenscheune EG)**

Möglich sind:

- Anlässe mit Verpflegung bis maximal 60 Personen
- Apéro mit Buffet bis maximal 120 Personen stehend

Infrastruktur/Mobiliar:

- Mobiliar wird von der Genossenschaft Löwenscheune zur Verfügung gestellt.
- Tischtücher, Geschirr und Besteck können bei der Genossenschaft Löwenscheune gemietet werden;

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
  - Montag bis Donnerstag von 18:30 bis 22:00 Uhr
  - Freitag von 18:30 bis 22:00
  - Samstag und Sonntag ganztägig bis 22:00
- in der übrigen Zeit nach Absprache

### **3.1.3 Catering / Anlieferung / Räumung**

Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer ist verpflichtet, den Gastronomiebetrieb Genossenschaft Mensa Kanti Wettingen (Löwenscheune, Tel. +41 56 437 24 35, [www.löwenscheune.ch](http://www.löwenscheune.ch)), das Restaurant Sternen, Klosterstrasse 9, 5430 Wettingen, Tel. +41 56 427 14 61, [www.sternen-kloster-](http://www.sternen-kloster-)

wettingen.ch, oder die CrispyChiliProductions GmbH, Sonnenbergstrasse 28, 5408 Ennetbaden, Tel. +41 79 612 70 17, patrick.moesch@gmx.ch. In Absprache mit der Genossenschaft Löwenscheune kann ein externer Caterer angeboten werden. In der Reservationsbestätigung wird der Cateringbetrieb namentlich aufgeführt ein nachträglicher Wechsel ist nicht gestattet.

Die Anlieferung der von der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer und den Catering-Dienstleistenden benötigten Waren erfolgt in der Regel am Veranstaltungstag. Eine frühere Anlieferung ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Absprache möglich. Das von der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer und den Catering-Dienstleistenden mitgebrachte Mobiliar, das mitgebrachte Geschirr, die mitgebrachte Tischwäsche und die mitgebrachte Dekoration etc. sind unmittelbar nach dem Anlass wegzuräumen und abzutransportieren.

#### **3.1.4 Lärmemissionen und Nachtruhe**

Bei Veranstaltungen sind lärmende Produktionen und elektronisch verstärkte Musik im Freien bewilligungspflichtig (Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, Tel. +41 56 437 77 77, [www.repol-wettingen-limmattal.ch](http://www.repol-wettingen-limmattal.ch)). Emissionen aller Art sind auf ein Minimum zu beschränken. In der Nachbarschaft befinden sich Wohnungen. Ab 22:00 Uhr dürfen keine Aktivitäten mehr im Freien erfolgen. Türen und Fenster der Räumlichkeit bitte geschlossen halten. Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Besuchende beziehungsweise Gäste die Räumlichkeit bis spätestens 02:00 Uhr ruhig verlassen.

#### **3.1.5 Brandschutz und Dekorationen**

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sind auf der gesamten Klosterhalbinsel Wettingen untersagt. Allfällige Kosten, die durch die Alarmierung der Feuerwehr entstehen, werden in Rechnung gestellt. Es gelten die Brandschutzbestimmungen des Kantons Aargau.

Je nach Art der Veranstaltung ist bezüglich des Brandschutzes zudem das Merkblatt "Temporäre Veranstaltungen" der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom Februar 2022 anwendbar. Dieses ist abrufbar unter: [temporare\\_veranstaltungen\\_marz2022.pdf](#) (agv-ag.ch).

Das Anbringen von Dekoration an Wänden, Pfeilern und Decken ist grundsätzlich nicht gestattet. Des Weiteren sind die Ausführungen zum Thema "Dekorationen" im oben erwähnten Merkblatt zu beachten.

#### **3.1.6 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers.

#### **3.1.7 Reinigung der genutzten Räumlichkeit**

Die genutzten Räume müssen aufgeräumt und besenrein übergeben werden.

### **3.1.8 Parkplätze**

Die Zahl der Parkplätze auf der Klosterhalbinsel ist begrenzt. Zusätzliche Abstellmöglichkeiten bietet die P+R-Anlage beim Bahnhof Wettingen (zu Fuss in rund fünf Minuten erreichbar). Entlang der Kanzlerrainstrasse finden sich Parkfelder in der blauen Zone.

Die signalisierten Verkehrsvorschriften sind strikte zu beachten. Im Klosterpark und insbesondere auf dem Platz vor der Kirche und im Klosterparkgässli gilt ein Fahr- und Parkverbot. Für die Catering Dienstleistenden ist die Zufahrt für den Warenumschlag nach Absprache mit der Genossenschaft Löwenscheune möglich

Es dürfen keine Autos vor der Löwenscheune, auf der Klosterstrasse oder auf reservierten Parkfeldern (Mieter und Mieterinnen,) abgestellt werden.

Bei Grossveranstaltungen muss die Zahl der zu erwartenden Fahrzeuge vorgängig bekanntgegeben werden. Veranstaltende grösserer Anlässe (ab 200 Personen) sind verpflichtet, ein Parkkonzept mit Ordnungsdienst zu erstellen und mit der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal Kontakt aufzunehmen (Tel. +41 56 437 77 77, [www.repol-wettingen-limmattal.ch](http://www.repol-wettingen-limmattal.ch)).

### **3.1.10 Rauchen**

In allen Räumlichkeiten auf der Genossenschaft Löwenscheune herrscht gemäss Ziffer 3.1.2 ein striktes Rauchverbot. Im Freien sind die installierten Aschenbecher zu benutzen.

### **3.1.11 Haftung**

Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton Aargau (Kantonsschule Wettingen) die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Privatrechtlich organisierte Veranstalterinnen (Nutzerinnen) und Veranstalter (Nutzer) müssen für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Catering-Dienstleistende müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessener Leistung zwingend nachweisen.

Der Kanton Aargau (Kantonsschule Wettingen) lehnt bei Unfällen und Beschädigungen jede Haftung ab. Bewachung der eingebrachten Gegenstände ist Sache der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers. Diese beziehungsweise dieser tragen das volle Risiko bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.

### **3.1.12 Weitere Bestimmungen**

- a) Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat gegenüber der Genossenschaft Löwenscheune eine verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen. Abmachungen bezüglich Raumvorbereitung, Bestuhlung, Reinigung etc. sind mit der Genossenschaft Löwenscheune rechtzeitig zu vereinbaren. Wenn möglich sind diese Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit auszuführen.

- b) Es werden keine Schlüssel an externe Personen abgegeben – die Öffnung der Räume wird elektronisch gesteuert.
- c) Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzung von Musik im Rahmen ihrer Veranstaltung eine Bewilligung der SUISA einholen und eine Entschädigung zu bezahlen, sofern der Anlass nicht im Sinne des Urheberrechts als privat eingestuft ist (Informationen unter [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).
- d) Bei Werbeplakaten, Prospekten, Inseraten etc. ist zu beachten, dass eine korrekte private Auskunfts-Telefonnummer angegeben wird.
- e) Es sind die gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen einzuhalten (Verkehrsdienst, bewilligungspflichtige Aktivitäten).

### 3.2 Gebühren (Stand 1. April 2022; Änderungen vorbehalten)

#### Raumbenutzung

Aussenplatzbenutzung	Sitzplätze	Stehplätze	Preis
Löwensaal	200	200	1300.- CHF
Pfauensaal	120	200	1000.- CHF
Apero bis 3h Pfauensaal		200	600.- CHF
Gesamte Löwenscheune	320	400	2000.- CHF

Zusätzlicher Reinigungsaufwand sind in den oben aufgeführten Preisen für die Nutzung der Räumlichkeiten und Aussenplätze nicht inbegriffen und werden nach Aufwand verrechnet (Fr. 58.–/Std.).

#### 4. Annullierungen

Bei Annullierung von bewilligten Veranstaltungen durch die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer wird seitens des Museum Aargau folgende Gebühr in Rechnung gestellt:

- a) 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin 30 % der Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr;
- b) weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin 50 % der Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr;
- c) bei Absage der Veranstaltung oder Fernbleiben von derselben am reservierten Termin die volle Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr.

#### 5. Schlussbestand

Gerichtsstand ist Aarau.

## **6. Adresse**

Genossenschaft Mensa Kanti Wettingen  
Klosterstrasse 22  
5430 Wettingen  
T +41 56 437 24 35

[info@loewenscheune.ch](mailto:info@loewenscheune.ch)

[www.loewenscheune.ch](http://www.loewenscheune.ch)

## **7. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. Dezember 2022 in Kraft.